

RECHTSANWALTSKANZLEI  
GARSTENAUER · FISCHER · MAUS

§

An das  
*Landesgericht Salzburg*  
Rudolfsplatz 2  
5010 Salzburg  
**PER EINSCHREIBEN**

 **KOPIE**

**GZ 3 Cg 171/02 g**

Rechtsanwälte:

◊ **Mag. Dr. Berthold Garstenauer**  
(0664) 326 59 83

◊ **Dr. Herbert L. Fischer**  
(0664) 424 19 84

◊ **Dr. Mag. Silvia Maus**  
(0676) 628 53 48

Telefon:  
0043-662 886327  
0043-662 636 036

Telefax:  
0043-662 886327 27  
0043-662 636 036-36

E-mail:  
rechtsanwalt@garstenauer.com  
dr.fischer@garstenauer.com  
dr.maus@garstenauer.com

Internet:  
www.garstenauer.com

Salzburg:  
Innsbrucker Bundesstraße 67/1  
5020 Salzburg

Oberösterreich:  
Sprechstelle Vöcklabruck  
Hans-Hatschek-Straße 2  
4840 Vöcklabruck

- ◊ Einsicht in Grund- und Firmenbuch
- ◊ Exekutionsabfragen
- ◊ Englische und Italienische Korrespondenz
- ◊ Eingetragene Treuhänder der Salzburger Rechtsanwaltskammer
- ◊ Verteidiger in Strafsachen

Bankverbindung Dr. Garstenauer  
Raiffeisenverband Salzburg  
Kto.Nr. 36.616  
BLZ 35000

Bankverbindung Dr. Fischer:  
Sbg. Landes-Hypothekenbank AG  
Kto.Nr. 211.034.074  
BLZ 55000

Bankverbindung Dr. Maus:  
Salzburger Sparkasse  
Kto.Nr. 01900781898  
BLZ 20404

Klagende Partei:

**Ing. Georg Nehring**  
Schiffergasse 1/4  
5700 Zell am See

vertreten durch:

Rechtsanwältin  
**Mag. Dr. Silvia Maus**  
A-5020 Salzburg, Innsbrucker Bdstr. 67  
Tel. 0662/88 63 27, Fax DW 27

Beklagte Partei:

Brigitte Wagner de Fuentefria  
San Daniel 243  
08399 Tordera-Barcelona

vertreten durch:

Dr. Margit Swozil  
*Rechtsanwältin*  
Hubert Sattler Gasse 10  
5020 Salzburg

wegen:

€ 171.956,41 s.A.

**I. Vertagungsantrag  
II. Vorbereitender Schriftsatz  
und Urkundenvorlage**

Direktzustellung gemäß § 112 ZPO

2 Beilagen in Kopie

1-fach  
1 HS  
VM gem. § 30/2 ZPO ert.

I.

In umseits bezeichneter Rechtssache wurde die nächste Verhandlung für den 14.07.2003 anberaumt. Da sich der Kläger zu diesem Zeitpunkt jedoch auf einem kurzfristig notwendig gewordenen, zumindest vierwöchig dauernden Genesungsurlaub befindet, wird höflich der

A N T R A G

gestellt, die Tagsatzung vom 14.07.2003 auf einen Termin frühestens Mitte September dieses Jahres zu vertagen.

II.

Außerdem erstattet der Kläger zur Vorbereitung der anzuberaumenden Tagsatzung nachstehenden

V O R B E R E I T E N D E N S C H R I F T S A T Z :

- 1) In ihrem Schriftsatz vom 17.09.1998 (ON 28) hat die beklagte Partei wörtlich vorgebracht: „Als sich die Verstorbene (Lydia Wagner) am 10.06.1993 zur weiteren Behandlung in das Krankenhaus Zell am See begeben musste, hat sie das Original des Testamentes an ihre Schwester (Elisabeth Höfer) im Beisein ihres Schwagers übergeben mit der Bitte, es sicher aufzubewahren und im Falle ihres Ablebens dem vom Gericht zu bestellenden Gerichtskommissär zu übergeben“.

Die Zeugin Elisabeth Höfer hat anlässlich ihrer Einvernahme (vgl. AS 72 in ON 19) die gleiche Behauptung aufgestellt, wonach sie das „Original“ dieses gefälschten Testamentes von der Erblasserin direkt und persönlich anlässlich eines Gespräches am 10.06.1993 erhalten hätte.

Auf Grund des dem vorliegenden Schriftsatz in Kopie beigeschlossenen Abschlussbericht des Krankenhauses Zell am See vom 03.09.1993 ist jedoch die Richtigkeit dieser von der Beklagten sowie der Zeugin Höfer aufgestellten Schutzbehauptung eindeutig widerlegt, da im vorzitierten Abschlussbericht festgehalten ist: „Wir berichten über Ihre Patientin Wagner Lydia, die vom 10.06.1993 bis 30. 07.1993 auf unserer chirurgischen Abteilung stationär aufgenommen war. Die Patientin war nun

(am 10.06.1993) in äußerst schlechtem Zustand auf unserer Station aufgenommen, ursprünglich war eine Kommunikation mit der Patientin **nicht** möglich“.

Aus diesem Abschlussbericht folgt, dass sich die Mutter des Klägers, Frau Lydia Wagner, am 10.06.1993 in einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand befunden hat, welcher ihre stationäre Aufnahme notwendig gemacht hatte, sodass sie gar nicht in der Lage gewesen ist, mit jemandem zu kommunizieren. Nachdem Lydia Wagner demnach am 10.06.1993 faktisch im Koma gelegen ist, ist es nicht möglich, dass sie – sowie dies von der Beklagten und der Zeugin Höfer vorgebracht wurde – an diesem Tag das „Testament“ im Original an Elisabeth Höfer übergeben und in diesem Zusammenhang noch diverse Anweisungen zu dessen Vorlage an den Gerichtskommis- sär gegeben hat. Die diesbezüglichen Aussagen der Beklagten sowie der Zeugin Höfer sind zweifelsfrei unrichtig.

**Beweis:**

- Abschlussbericht des Krankenhaus Zell am See vom 03.09.1993
- 2) Die Beklagte ist seit Beginn des gegenständlichen Gerichtsverfahrens zu keiner Tagsatzung erschienen. Sie hat lediglich ihr Fernbleiben von der Verhandlung am 17.04.1998 wegen beruflicher Unabkömmlichkeit entschuldigt (vgl. AS 67 in ON 19), während sie sämtlichen nachfolgenden Tagsatzungen ohne weitere Erklärungen ferngeblieben ist.

Es wird daher gestellt der

**A N T R A G**

auf Präklusion des Beweismittels der Einvernahme der beklagten Partei, sollte sie der nächsten anzuberaumenden Tagsatzung unentschuldigt fernbleiben.

Der Kläger hat bereits in seinem Vorbereitenden Schriftsatz vom 30.10.2002 unter Punkt E) 2.) vorgebracht, dass es der Zeugin Höfer im Verfahren 14 Cg 119/01 i des Landesgerichtes Salzburg rechtskräftig untersagt wurde, die unrichtige Behauptung aufzustellen, der Kläger sei wegen gefährlicher Drohung zum Nachteil seiner Mutter gerichtlich verurteilt worden. Da jedoch auch die Beklagte die unrichtige Behauptung verbreitet, dass der Kläger gerichtlich verurteilt sei, da er seine Mutter mit einer Waffe bedroht habe, war der Kläger gezwungen, gegen die Beklagte ebenfalls eine

Unterlassungsklage wie gegen Elisabeth Höfer einzubringen. Dieses Verfahren ist zur GZ 1 Cg 94/03 w des Landesgerichtes Salzburg anhängig. Es liegt daher auf der Hand, dass auch die Beklagte durch das systematische und wiederholte Aufstellen der obgenannten unrichtigen Behauptung versucht, die gerichtliche Feststellung der Fälschung des gegenständlichen Testamento verhindern und sind ihre Angaben in diesem Sinn zu relativieren. Das rechtskräftige Urteil gegen die Zeugin Elisabeth Höfer im Verfahren 14 Cg 119/01 i des Landesgerichtes Salzburg belegt aber auch die falsche Aussage der Zeugin Höfer im gegenständlichen Verfahren, da sich das klagsstattgebende Urteil im Wesentlichen auf die unrichtige Aussage von Elisabeth Höfer als Zeugin im gegenständlichen Verfahren stützt.

**Beweis:**

- Akten 14 Cg 119/01 i und 1 Cg 94/03 w, des Landesgerichtes Salzburg
- 3) Der Kläger hat sich mit seiner Eingabe vom 03.06.1998 (ON 21) gegen die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht des Zeugen Dr. Ernst Höfer mit der Befürchtung seiner Schädigungsabsicht ausgesprochen. Diese Befürchtungen haben sich nunmehr durch folgenden Sachverhalt bestätigt:

Unter Punkt E) 1.) seines Vorbereitenden Schriftsatzes vom 30.10.2002 hat der Kläger bereits detailliert dargestellt, dass auch der Text des strittigen „Testamento“ jedem erkärbaren Interesse eines echten Erblassers widerspricht, sondern das damit einzig und allein die Interessen der Fälscher verfolgt werden.

Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die angeblichen „Legate“ zu Gunsten von Dr. Ernst Höfer und der Zeugin Elisabeth Höfer zu verstehen. Diese „Legate“ dienten einzig dazu, den potentiellen Testamentsfälschern eine rechtliche Legitimation zur Teilnahme am Verlassenschaftsverfahren Lydia Wagner und dessen Beeinflussung (z.B. Überweisung der Verlassenschaftssache vom Verlassenschaftsgericht Wien zum Verlassenschaftsgericht Zell an See) zu verschaffen.

Auf Grund der Forderungen aus den „Legaten“ aus dem strittigen „Testament“ haben Dr. Ernst Höfer sowie seine Mutter Elisabeth Höfer im Verfahren 2 E 57/99 k des Bezirksgerichtes Zell am See am 24.06.2002 die vom Kläger und seiner Familie existenziell benötigte erbliche Wohnung zum Rufpreis erwirkt.

Der gerichtlich bestellte Verlassenschaftskurator Rechtsanwalt Dr. Schiestl hat in seinem, dem gegenständlichen Schriftsatz in Kopie beiliegenden Rekurs gegen den Beschluss vom 04.02.2000 zur Verhinderung dieser mutwillig schädigenden Zwangsversteigerung ausgeführt: „Wie die (federführende) Mutter des Betreibenden, Frau Elisabeth Höfer, dem Kurator mehrmals mitgeteilt hat, geht es nicht um die Bezahlung der Legate, sondern darum, dem derzeit in der Wohnung befindlichen Ing. Georg Nehring diese Wohnmöglichkeit zu entziehen“.

Weiters führt der Kurator in diesem Rekurs auch aus: „Unabhängig vom Ausgang des Testamentsanfechtungsprozesses, ob das Testament echt ist oder nicht und die Legate halten oder nicht, werden die Legatare Dr. Ernst Höfer und Elisabeth Höfer Rückzahlung leisten müssen, um den „vorrangigen“ Pflichtteil des Noterben Ing. Georg Nehring zu decken. Es würde bei Durchführung dieses Exekutionsverfahrens nur eine Verschiebung der Zahlung stattfinden, verbunden mit der Vernichtung des wahren Wertes der Eigentumswohnung.“

Diese nachweisbare Schädigungsabsicht des Zeugen Dr. Ernst Höfer gegen den Kläger geht demnach soweit, dass es ihm dabei sogar gleichgültig ist, dass – gemäß den Ausführungen des Kurators in seinem obzitierten Rekurs – das durch die Zwangsversteigerung betriebene, nachrangige Legat wegen der mangelnden Deckung des jedenfalls fälligen Pflichtteiles des Klägers jedenfalls zurückbezahlt werden muss, ebenso wie der mutwillig durch diese Zwangsversteigerung verursachte Schaden. Diese Schädigungsabsicht lässt sich einzig dadurch erklären, dass im gemeinschaftlichen Zusammenwirken versucht wird, dem Kläger die gerichtliche Klärung dieser Testamentsfälschung durch den Entzug seiner notwendigsten Existenzgrundlage unmöglich zu machen. Der Kläger und seine Gattin sind bis zur Klärung der Testamentsfälschung gezwungen, die erbliche Wohnung in Zell am See als Notquartier zu nützen, da sie keinerlei finanzielle Möglichkeiten zu einer Übersiedlung in eine andere Wohnung haben.

**Beweis:**

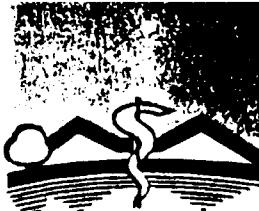
- Rekurs des Kurators Dr. Schiestl vom 25.02.2000

- 4) In diesem Zusammenhang ist auch die Schädigungsabsicht der im gegenständlichen Verfahren beklagten Partei nachweisbar, die als „Testamentserbin“ seit dem Jahr 1993 bis zur Zerschlagung der rechtlichen Erbenmasse durch die Zwangsversteigerung der erblichen Wohnung alle rechtlichen Mittel ausgenützt hat, um zu verhindern, dass der Kläger zumindest seinen auf alle Fälle zustehenden Pflichtteil aus der Verlassenschaft nach seiner Mutter erhält. Die Beklagte hat als „Testamentserbin“ dieser Zwangsversteigerung der erblichen Wohnung sogar ausdrücklich zugestimmt, obwohl diese Zerschlagung der Erbenmasse jedem logischem Interesse einer echten Testamentserbin völlig widersprechen muss.

Salzburg, am 30.06.2003

Ing. Georg Nehring

Dr. M. / JR, schriftsatz.nehring-wagner.27.06.03



ALLGEMEIN-ÖFFENTLICHES KRANKENHAUS  
5700 ZELL AM SEE, PARACELsusSTRASSE 8

Herrn  
Dr. Höfer  
Prakt. Arzt

Gesamtchirurgische Abteilung  
Vorstand: Ärztlicher Direktor  
Primararzt Univ.-Doz. Dr. Rudolph Pointner  
Telefon 0 65 42 / 36 31

5700 Zell am See

Ihr Zeichen:  
Zell am See, am

Unser Zeichen:  
sa

03.09. 1993

Betr.: **WAGNER LYDIA, geb. 4.10.26**

Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir berichten über Ihre Pat. WAGNER LYDIA, die vom 10.6.93 bis 30.7.93 auf unserer chirurgischen Abteilung stat. aufgenommen war.

Die Vorgesichte ist ja bekannt, die Pat. war nun in äußerst schlechten Zustand auf unserer Station aufgenommen. ursprünglich war eine Kommunikation mit der Pat. nicht möglich. In weiterer Folge besserte sich allerdings der Zustand der Pat. erfreulicherweise, sodaß sie orientiert Spaziergänge unternehmen konnte und auch gut Nahrung aufnehmen konnte. Diese war mit einer Therapie wie Urbason 8 mg sowie einer Schmerztherapie mit Omnipon und Mundidol möglich. Es zeigte sich allerdings im weiteren Verlauf, daß die Tumorerkrankung weit fortgeschritten war, insbesondere sind die Schmerzen im Bereich des Leberparenchyms dorsalseitig sehr hartnäckig gewesen. Wir versuchten schließlich die iv. Medikation auf rein oral umzustellen.

Am 8.7.93 kam es allerdings nach einem Sturz aus dem Bett zu einer Schenkelhalsfraktur, die eine gedeckte Reposition mit Verschraubung erforderlich machte. Auch von dieser Operation erholte sich die Pat. erfreulicherweise sehr rasch und konnte bereits frühzeitig mobilisiert werden. Man sah allerdings ab dem 24.6.93, daß nun die progrediente Tumorerkrankung den Zustand deutlich verschlechterte. Es war wieder Desorientiertheit und temporäre Lungenödeme sowie die Unfähigkeit Nahrung aufzunehmen die Folge. Der Zustand der Pat. verschlechterte sich sehr rasch, sodaß die Pat. am 30.7.93 verstarb.

.1.

Zusammenfassend dürfte wohl die cerebrale Situation auch für eine Absiedelung des Tumors zurückzuführen gewesen sein. Es war immerhin möglich, die Pat. im Kreise der Familie sowohl im Krankenhaus als auch kurzfristig außerhalb des Krankenhauses noch in einen guten Allgemeinzustand zu bringen.

**Diagnose: Z. n. Colonkarzinom mit filii hep., filii pulm. et filii cerebrum,  
Schenkelhalsfraktur rechts**

**Therapie: konservativ, gedeckte Verschraubung**

Wir verbleiben mit

freundlichen kollegialen Grüßen

Univ.-Doz. Prim. Dr. Pointner

OA Dr. P. Then